

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 6

Rubrik: Fragen und Antworten rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy Frösch-Suter

Fragen und Antworten Rund ums Geld

Altersheimkosten

Vor über zwei Jahren haben mein Mann und ich in ein Altersheim gewechselt und bezahlten zusammen Fr. 122.– pro Tag. Waschen, Flicker, Bad- und Putzarbeiten, ein Wohn- und ein Schlafzimmer mit WC und Dusche (keine Küche) waren in diesem Preis inbegriffen. Wir hatten ein Einkommen von Fr. 2400.– AHV ohne Rente, aber noch ein Vermögen mit Zins, wovon wir jeden Monat mindestens Fr. 1200.– abheben mussten.

Unterdessen bin ich Witwe geworden und bekomme jetzt die Hiobsbotschaft, ich müsse Fr. 86.–, also das Maximum, entrichten und umziehen in ein kleineres Wohnschlafzimmer mit WC. Der Aufschlag macht Fr. 25.– pro Tag, also von Fr. 61.– (Minimum) auf Fr. 86.– (Maximum). Ist dieser grosse Aufschlag gerechtfertigt, wenn noch Fr. 100 000.– auf der Bank sind? Habe ich das Recht zu reklamieren?

Senden Sie Ihre
Fragen an:

Zeitlupe
«Budgetberatung»
Postfach
8027 Zürich

Alle Alleinstehenden wissen, dass man in Hotels und Pensionen für ein Einzelzimmer (welches oft erst noch schlechter ist) fast so viel bezahlen muss wie für ein Doppelzimmer. Nach den neusten Unterlagen betrachte ich den «Vermögensaufschlag» für Einzelpersonen annehmbar. Sie können sich jedoch anderweitig umsehen – bevor Sie reklamieren. Es gibt Heime, welche eine Allgemein-Pauschale haben, also jedermann gleich viel Grundtaxe bezahlt (Ergänzungsleistungen machen dies möglich). An Ihrer Stelle würde ich mir jedoch sehr gut überlegen, ob – wegen einer vielleicht nur kleinen Differenz – Ihr jetziges Heim aufgegeben werden soll. Ein Wechsel ist im Alter mühevoller. Bestehen Sie jedoch darauf, dass man Ihnen ein grosses und schönes Zimmer mit einer eigenen Nasszelle gibt. Machen Sie sich keine Sorgen wegen des Geldes. Es wird Ihnen reichen.

Wieviel kann ich bezahlen?

Ich werde bald 90 Jahre alt, und es ist nun an der Zeit, in ein Altersheim zu ziehen. Ich leide seit fünf Jahren an Angina pectoris, und vor einigen Monaten ist eine Herzenerweiterung dazugekommen. So wird das Haushalten immer mühsamer, und zum Einkaufen finde

ich kaum noch jemanden. Meine Frage: Wieviel kann ich in einem Altersheim bezahlen?

In Ihrer Situation sollten Sie sich überhaupt nicht um die Heimkosten kümmern (oder doch nur am Rande). Wichtig erscheint mir, dass Sie ein Heim, sei dies nun ein Alters- oder ein Pflegeheim, finden, welches Ihnen zusagt. Gehen Sie zuerst für ein paar Wochen «Probewohnen», machen Sie Ferien dort. Achten Sie darauf, dass die Preise im Heim nicht vom Steuerzettel abhängig sind, sondern feste Pauschalen verlangt werden (Pflegezuschlag individuell, nach Aufwendungen).

Ihr monatliches Einkommen beträgt im Durchschnitt Fr. 3600.–, davon gehen Steuern und Krankenkasse und Diverses von etwa Fr. 1000.– ab. Ihr «Fundament» bilden Fr. 2260.–. Für eine «Residenz» dürfte dies kaum reichen. Ich finde aber, für Fr. 5000.– bis Fr. 6000.– im Monat sollten Sie eine schöne, komfortable Bleibe finden können. Aus Ihrem Vermögen (bessere Anlage!) könnten Sie mit Leichtigkeit – unter Berücksichtigung der Sicherheit – einige tausend Franken mehr herausholen. Ich wünsche Ihnen alles Gute für Ihre Zukunft.

Alles verteilen, alles verschenken?

Wir sind ein Ehepaar, beide über 70 Jahre alt und noch ziemlich rüstig. Wir besitzen ein Haus mit einigem Umschwung. Erspartes haben wir Fr. 50 000.–. Unsere drei Söhne sind alle verheiratet, haben eigene Häuser und sind in guten Positionen. Nun bedrängt uns einer der Söhne: Er meint, wir sollen doch alles zu Lebzeiten an die Jungen verteilen. So würden wir, wenn wir ins Altersheim gehen müssten, zum niedrigsten Tarif aufgenommen. Wir hätten doch unser Lebtag

gespart, die Steuern bezahlt und unsere Pflichten erfüllt. Man würd' uns alles zuerst wegnehmen. Diese und jene Nachbarn hätten es auch so gemacht und alles verschenkt! Uns beiden ist nicht ganz wohl bei der Sache. Was würden Sie uns raten?

«Wär nüt me het, isch nüt me wärt!» Wozu haben Sie beide ein ganzes Leben lang gespart und gearbeitet, in und ums eigene Haus? Doch wohl aus dem einzigen Grund, es einmal im Alter schön zu haben, finanziell unabhängig zu sein, kurz, die Früchte der Arbeit zu zweit zu geniessen. Dank dem schuldenfreien Haus reicht Ihre Altersversorgung weiter als bei denen, die Miete bezahlen müssen. Zudem kann Sie niemand, niemand aus Ihrem Haus vertreiben. Ich rate Ihnen dringend ab, das Heft aus der Hand zu geben. Sie wollen doch Ihre Selbständigkeit, Ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht aufgeben? In immer mehr Alters- und Pflegeheimen wird heute ein Einheitstarif (kostendeckend) verlangt. Wo das Geld nicht reicht, kann eine Ergän-

zungsleistung (eventuell sogar eine Hilfslosenentschädigung) angefordert werden. Sie beide können aber noch gut zehn Jahre in Ihrem Haus leben (eventuell unter Mithilfe von bezahlten Hilfskräften)! Ich hoffe, dass ein Vertrag vorhanden ist, welcher auch dem überlebenden Ehegatten den Verbleib im Haus gestattet. Später ist dann immer noch Zeit, etwelche Änderungen zu treffen. Geniessen Sie den verdienten Ruhestand, und lassen Sie sich nicht «ausnehmen»!

Kennwort: Habgier

Wir sind seit über 40 Jahren verheiratet und haben zwei Kinder. Unsere Tochter hat vor vielen Jahren ihren Mann verloren und hat von ihm einen nun schon erwachsenen Sohn. Ihr Freund, mit dem sie lange zusammengelebt hat – sie haben gemeinsam ein Haus gekauft –, ist nun ausgezogen und will als Anteil vom Haus Fr. 100 000.–. Tochter und Enkel möchten das Haus behalten. Auch

wir sind für den Hauskauf und wollen nach Bedarf die Tochter finanziell unterstützen. Nun aber meint unser Sohn – er wird einmal später unser Haus übernehmen –, wir sollten auf unser Haus eine Hypothek aufnehmen. Er ist empört, dass wir dies nicht tun wollen. Dieses Jahr hatten wir grosse Auslagen, unser Vermögen beträgt nur noch Fr. 50 000.–. Das Einkommen aus AHV und Pension und den Zinsen beläuft sich monatlich auf Fr. 4900.–. Was meinen Sie dazu?

Ich teile Ihre Meinung und nicht die Ihres Sohnes. Ihre Tochter muss doch so oder so Ihnen oder der Bank die Fr. 100 000.– verzinsen. Ich finde Ihre vorgesehene Art der Unterstützung «nach Bedarf» ganz in Ordnung. Sie können, damit die Kirche im Dorf bleibt, dem Sohn auch etwas schenken oder, damit ja niemand zu kurz kommt, alle finanziellen Zuwendungen aufschreiben oder eben ausgleichen. Ich bin sicher, Ihr Einkommen wird weiterhin für Ihre Hobbies ausreichen. Geniessen Sie jetzt, was früher nicht möglich war. Alles Gute!

Fragen und Antworten



Zusammengestellt von
Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin des Senioren-Magazins

PRO
SENIORITÄT
ZEITLUPE

Eine Broschüre
von Trudy Frösch-Suter

Die Budgetberaterin Trudy Frösch-Suter gibt seit über zehn Jahren in der «Zeitlupe» Auskunft «Rund ums Geld». Nun hat sie die am meisten interessierenden Fragen und Antworten in einer 143seitigen Broschüre zusammengestellt. Die Themen: Budget, Kostgeld, getrennte Renten, ohne Ring zusammenleben, Erbstreitigkeiten vermeiden, Leben nur mit der AHV, «und was ich sonst noch sagen wollte».

Ich bestelle Exemplar(e) der Broschüre «Fragen und Antworten rund ums Geld» von Trudy Frösch-Suter zum Preis von je Fr. 15.– (inkl. Versandkosten). Der Sendung liegt ein Einzahlungsschein bei, mit dem ich die Broschüre(n) nach Erhalt bezahlen werde.

Name/Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Bestellung: «Zeitlupe», Broschüre, Postfach, 8027 Zürich.

Hypothek reduzieren?

Meine Frau (70) und ich (74) bewohnen ein im Jahre 1962 gebautes Eigenheim. Nachdem unsere Nachkommen ausgeflogen sind, haben wir eine zweite Wohnung eingebaut. Diese ist an eine Seniorin vermietet. Auf dem Haus lastet noch eine Hypothek (7%), doch beträgt der Verkehrswert mindestens Fr. 800 000.—. Neben der AHV (Fr. 2400.—) haben wir eine Pension in Höhe von Fr. 1523.— und Fr. 868.— Mietertrag (brutto). Wir haben auch noch einiges auf der Bank. Mit einem Ehe- und Erbvertrag haben wir uns gegenseitig begünstigt. Wir haben eine Tochter und von unserem verstorbenen Sohn zwei Enkel. Diese haben wir auf den Pflichtteil gesetzt. Unsere Tochter möchte das Haus kaufen, besitzt aber weder die nötigen Mittel noch das nötige Einkommen. Was sollen wir tun? Sollen wir die Hypothek reduzieren und abwarten, solange unser Gesundheitszustand die Betreuung des Eigenheims erlaubt, oder sollen wir das Haus an einen zahlungskräftigen Käufer verkaufen und in eine bequeme Wohnung oder in ein Altersheim umziehen?

Wären nur alle an mich gerichteten Fragen so einfach zu beantworten! Sie haben mit dem Ehe- und Erbvertrag den überlebenden Partner sichergestellt. Es kann demnach der Überlebende in jedem Fall im Haus bleiben. Und da Sie klugerweise eine Zweitwohnung eingebaut haben, erscheint mir Ihr drittes und viertes Lebensalter eigentlich gesichert, denn aus dem Haus kann Sie niemand vertreiben. Die kleine Wohnung ist ja geradezu ideal als «Alterswohnung»! In gar keinem Fall sollten Sie das Haus jetzt schon Ihrer Tochter übergeben, höchstens testieren, dass sie es (nach dem Tode der Eltern) zu einem günstigen Preis überneh-

men kann (sofern sie wirklich darin wohnen möchte!). Für das Altersheim sind Sie beide noch zu jung. Stellen Sie Hilfskräfte (Gärtner, Stundenfrau usw.) an, wenn die Arbeit zu viel wird. Ihr Einkommen erlaubt einen recht angenehmen Lebensstil. Nur wenn Sie wirklich «voriges» Geld haben, würde ich die Hypothekarschulden nach und nach etwas reduzieren. Auf Ihrem Vermögen erreichen Sie bei sicherer Anlage auch 7% (jetzt noch). Kein Grund also, Ihr Kapital für eine Amortisation einzusetzen.

Haushalthilfe oder Altersheim?

Wir sind über 80 Jahre alt und wohnen in einem ebenerdigen Haus. Meine Frau ist leicht pflegebedürftig. Unser Problem: Sollen wir in ein Altersheim gehen oder eine Haushalthilfe anstellen? Der Arzt empfiehlt uns eine Haushalthilfe, und auch ich habe tatsächlich keine Lust auf das Altersheim. Die Pflege meiner Frau würde ich selbst übernehmen (Gemeindekrankenschwester, Mahlzeitendienst). Was würden Sie uns raten? Ihren Rat werde ich gerne honorieren!

Viele Umfragen, Beobachtungen und Erfahrungen zeigen, dass der Zeitpunkt eines Umzugs ins Alters- oder Pflegeheim nur dann schmerzlos vor sich geht, wenn der (die) Betreffende(n) innerlich für diesen Umzug bereit ist (sind), freiwillig, ohne jeden Druck von aussen.

Sie haben bisher Ihr Zusammenleben ausgezeichnet gemeistert, wohnen in einem schönen Haus, das aufzugeben nicht leicht fallen dürfte, und haben anscheinend genügend finanzielle Mittel, um Hilfen zu bezahlen. Eine Haushälterin kann ich Ihnen nicht vermitteln. Versuchen Sie es doch mit einem Inserat in einer oder zwei Zeitun-

gen (z. B. in der «Zeitlupe»). Es wird sich bald herausstellen, ob die Hilfe nur stundenweise in Anspruch genommen werden muss oder ob die Haushälterin auf eine Wohnung angewiesen ist. Auch die Entschädigungsfrage dürfte von der Hilfe abhängen. Viel Glück für die Zukunft!

(Anmerkung: Der Leserdienst, auch die Budgetberatung, ist bei der «Zeitlupe» gratis, kostenpflichtig sind nur Privatantworten.)

Die Pension der Ehefrau

Mein Mann ist 68 und ich 63 Jahre alt. Wir verfügen über ein Einkommen von Fr. 2716.—.

Feste Ausgaben monatlich:

Miete	Fr. 1290.—
Krankenkasse Mann	Fr. 235.—
Krankenkasse Frau	Fr. 135.—
Radio	Fr. 9.90
TV	Fr. 19.30
Telefonanschluss	Fr. 20.—
Telefongebühren	Fr. 45.—
EKZ	Fr. 30.—
	<hr/>
	Fr. 1784.20
Haushaltungsgeld	Fr. 800.—
Total	<hr/>
	Fr. 2584.20

Jährliche Zahlungen sind: Heizungskosten Fr. 144.— und Mobilversicherung Fr. 384.—. Dazu kommen Arztselbstbehalte.

Leider habe ich im Jahr 1986 der Heirat zugestimmt. Können Sie mir sagen, ob ich verpflichtet bin, meine Pension im Betrag von Fr. 900.— abzugeben? (Pension meines Mannes Fr. 270.—).

Nein, Ihre Pension sowie Ihre halbe AHV können Sie auf Ihr eigenes Konto überweisen lassen, aber ... Die halbe AHV Ihres Mannes und seine Pension (Fr. 270.—) reichen nicht einmal zur Bezahlung der Wohnungsmiete aus! Ihre Budgetzahlen zeigen deutlich, wo der Schuh drückt: Relativ hohe Miete

Die Bank gibt Auskunft

Grosse Geschenke können erbrechtliche Folgen haben

Guten Morgen Frau Huber. Wie geht's?

Grüss Gott, Herr Keller. Danke, gut. Heute habe ich eine ganz spezielle Frage. Hoffentlich können Sie mir dabei helfen.

Das wird sich weisen. Worum geht's?

Sie wissen, wir haben einen Sohn und eine Tochter. Mein Sohn wird einmal unsere Schreinerei übernehmen. Im nächsten Jahr will er heiraten. Jetzt will ihm mein Mann ein Grundstück in der Nähe schenken, damit er darauf ein Haus bauen kann. Darf er das?

Natürlich darf er das! Aber da gibt es gewisse erbrechtliche Bestimmungen zu beachten. Bei grösseren Geschenken an Nachkommen – und ein Grundstück gehört dazu – muss Ihr Sohn sich dieses Geschenk später bei der Erbschaft an-

rechnen lassen, es sei denn, dies werde bei der Schenkung ausdrücklich ausgeschlossen. Doch kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einem Erbgang, können Sie und Ihre Tochter auf jeden Fall die Anrechnung verlangen, wenn durch die Schenkung Ihr Pflichtteil verletzt wird.

Anders verhält es sich bei Schenkungen an Erben, die nicht Nachkommen sind. Hier wird vermutet, dass die Anrechnung ausgeschlossen ist, sofern sie bei der Schenkung nicht ausdrücklich verlangt wird.

Dann kann also mein Mann das Grundstück verschenken und bestimmen, dass es im Erbgang nicht angerechnet werden muss?

Rein rechtlich gesehen ja. Aber was rechtlich erlaubt ist, ist nicht immer auch vernünftig.

Um klare Verhältnisse zu schaffen und den Familienfrieden zu wahren, rate ich Ihnen, dass Sie die Angelegenheit gemeinsam besprechen und einen Erbvertrag ab-

schliessen. Das wird oft gemacht, damit bei einem Erbgang keine Streitigkeiten entstehen. In einem Erbvertrag können pflichtteilgeschützte Erben auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss allerdings gewisse Formvorschriften erfüllen, um gültig zu sein.

Das wäre doch dumm, wenn meine Tochter und ich auf unseren Pflichtteil verzichten würden.

Sie müssen ja den Erbvertrag nicht unterschreiben, wenn er Ihnen nicht passt. Er ist nur gültig, wenn alle beteiligten Personen einverstanden sind, und kann nur mit Zustimmung aller Personen abgeändert werden.

Das muss ich mir aber gründlich überlegen.

Das sollten Sie auch. Auf alle Fälle rate ich Ihnen, jetzt etwas zu unternehmen und einen Fachmann beizuziehen.

Danke, Herr Keller.

Auf Wiedersehen, Frau Huber.

Dr. Emil Gwalter

und hohe Krankenkassenprämien. Selbst wenn im obigen Budget Fr. 700.– aus Ihrer Pension mit eingeschlossen sind, müssen die Zinsen aus der Kapitalabfindung herangezogen werden (eventuell sogar Kapital verbraucht werden). Da Ihre Angaben unvollständig sind (es fehlen Angaben über Vermögen, Steuern, Abonnements, Kleider, Zahnarzt, Geschenke, Reisen usw.), kann ich nur wiederholen: Im Prinzip gehören die halbe AHV und die ganze Pension Ihnen, doch sind Sie verpflichtet, den erforderlichen Anteil an die Haushaltskosten zu leisten. Das bedeutet für Sie, dass Sie mit der

Heirat wirklich finanziell schlecht gefahren sind. Doch: Ihren Partner haben Sie, wie Sie mir schreiben, immerhin 25 Jahre lang vor der Vermählung gekannt. Jeder Mensch kann nur soweit unterdrückt (ausgenützt) werden, wie der Unterdrückte es zulässt!

Der besondere Tip zum Jahresende

Ziehen Sie zwischen Weihnachten und Neujahr Bilanz! Stellen Sie Ihr Jahresbudget – aufgeteilt in Monatsbeträgen – auf, und schreiben Sie alle Einnahmen, Ihren ganzen Besitz (Liegenschaften, Obligatio-

nen, Aktien, Sparhefte) auf. Überlegen Sie sich wohl, ob Ihr Vermögen auch weiterhin anwachsen soll oder ... ob man nicht etwas davon verschenken oder selbst brauchen sollte. Mehr Vermögen bedeutet höhere Steuern.

Bezahlen Sie alle Rechnungen vor dem 31. Dezember, denn der Bestand auf dem Konto bedeutet Vermögen!

Ihnen allen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich ein gutes, glückliches und gesundes neues Jahr!

*Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin*